newsletter
Behindertenpolitik
69
Sept. 2017

Gegen das Vergessen

Oft scheinen die Heutigen geschichtsvergessen zu sein. Anders geht es manchmal jenen, die Opfer der NS-Euthanasie in ihren Reihen haben. Über Generationen hinweg kann diese Vergangenheit präsent sein. Eine solche Geschichte hat unser langjähriger Abonnent Andreas Hechler in seinem Aufsatz „Diagnosen von Gewicht. Innerfamiliäre Folgen der Ermordung meiner als „lebensunwert“ diagnostizierten Urgroßmutter aufgeschrieben.

Seine Urgroßmutter Emilie Rau wurde am 21. Feburar 1941 in der „Euthanasie“-Anstalt Hadamar mit Kohlenmonoxid ermordet. Das hat die ganze Familie über vier Generationen in unterschiedlicher Weise geprägt. Andreas Hechler hat Interviews in seiner Familie geführt und recherchiert. Einiges war ohnehin schon gut dokumentiert, denn seine Oma Marie, eine Tochter von Emilie Rau, hat sich jahrzehntelang eingesetzt für Aufklärung, Anerkennung und Entschädigung der NS-Opfer – gegen alle Widerstände der öffentlichen Bürokratien. Die Blockadepolitik der Ämter und Ärzte in den 50er und 60er Jahren war noch sehr ausgeprägt.

Andreas Hechler forscht nicht nur in seiner Familie nach, wie sich vier Generationen mit diesem schrecklichen Ereignis auseinandergesetzt haben. Dem Autor geht es um die gesellschaftlichen Bedingungen damals – und auch heute. Denn es geht vor allem um das „Nie Wieder!“. Und das heißt auch: Die Einteilung in „lebenswert“ und „lebensunwert“ konsequent auch in der Gegenwart kritisieren und eine Gesellschaft, in der Verletzlichkeit, Beeinträchtigung, Pflege- oder Assistenzbedürftigkeit weiterhin entwertet ist und möglichst eliminiert werden soll.

Der sehr lesenswerte Aufsatz steht im Internet: http://www.euthanasiegeschaedigte-zwangssterilisierte.de/hechler-diagnosen-von-gewicht.pdf
Eine englische Version gibt es auch: http://dsq-sds.org/article/view/5573/4651

Erschienen im psychiatriekritischen Buch von Cora Schmechel, Fabian Dion, Kevin Dudek, Mäks* Roßmöller (Hg.), Gegendiagnose, Münster (edition assemblage) 2015, 19.80 Euro

Staatenlos

Nein, es geht in der vorliegenden Ausgabe des newsletters nicht um Flüchtlinge, MigrantInnen oder anderen, die in einem ungesicherten Status in einem Land irgendwo leben. Eher geht es bei dem Wortteil „los“ um ein Lotterielos, welches die einen gewinnen und die anderen verlieren lässt. Und das gilt besonders für gesellschaftliche Gruppen hierzulande, denen der Staat entweder wohlgesonnen oder ablehnend gegenübertritt.
Ein Glückslos in Sachen Staat hatte sicher die Pharma-Firma Grünenthal gezogen, als sie das Schmerzmittel „Contergan“ auf den Markt brachte. Hier schaute der Staat in seiner Aufsichtsfunktion über Arzneimittelrisiken weg, um die Selbstregulierungskräfte des Marktes und der Wissenschaft nicht zu „behindern“. Erika Feyerabend stellt einige neuere Forschungsergebnisse zur Geschichte der staatlichen Arzneimittelaufsicht vor (▶ S. 2).
Des einen Glück ist des anderen Leid. So bedeutet staatliches Wegschauen für andere Menschen: Sie haben eine Niete unter den Losen der Staatslotterie gezogen. Das betrifft sowohl die Opfer der NS-Zwangssterilisation und „Euthanasie“ als auch die früheren Heimkinder aus den Behinderteneinrichtungen der frühen Bundesrepublik. Ihnen wird durch Ignorieren die angemessene politische Würdigung und finanzielle Entschädigung verweigert.
Zur ersten Opfergruppe verweist die vorliegende Ausgabe des newsletters auf zwei Veröffentlichungen „Gegen das Vergessen“ (▶ S. 1) und die Besprechung eines neuen Buches des Bundes der „Euthanasie“-Geschädigten und Zwangssterilisierten (▶ S. 4). Über den aktuellen Stand der unbefriedigenden Leistungen für ehemalige Heimkinder aus Behinderteneinrichtungen berichtet Volker van der Locht auf ▶ S. 7.
Jenseits der harten Realitäten des Marktes und des Staates mag der Bereich der Kultur ein Glückslos für unsere Leserschaft darstellen. Hierzu verweisen wir auf eine Ausstellung behinderter Menschen in Wismar (▶ S. 6) und – noch ein Lesetipp – auf einen neuen Groll-Roman von Erwin Riess (▶ S. 8).
So hoffen wir, mit diesem newsletter den LeserInnen im Dschungel der Neuveröffentlichungen, die auf den anstehenden Buchmessen ausgestellt werden, etwas Orientierung zu geben.

Für die Redaktion
Volker van der Locht

Der „Fall Contergan“ – eine Gesch

Der Begriff ist selbst heute noch vielen bekannt, obwohl der „Fall“ dieses nebenwirkungsreichen Pharmaprodukts vor rund 60 Jahren die Bundesrepublik beschäftigte. Er ist eine Art Chiffre geworden für Arzneimittelrisiken und Pharmaskandale. Das hat nicht nur mit dem Ausmaß der Schädigungen zu tun. Durch die nordrhein-westfälische Firma Grünenthal sind in den Jahren 1957-1961 nach seriösen Schätzungen rund 10.000 fehlgebildete Kinder geboren worden, davon 4.000 bis 5.000 hierzulande. Fast jedes zweite der betroffenen Kinder verstarb kurz nach der Geburt. Für die Anzahl der Menschen, die irreversible Nervenschäden davon trugen, liegen gar keine Schätzungen vor. Contergan markiert auch einen veränderten Umgang mit Arzneimittelrisiken, „Behinderung“ und der Rolle des Staates im Gesundheitswesen. Der junge Historiker Niklas Lenhard-Schramm hat diese Geschichte erforscht.

Medizin als Konsumarena

Vieles hat sich seither verändert. Aber die Tatsache, dass „Contergan“ als ein früheres „Lifestyle-Medikament“ entwickelt und aggressiv beworben wurde, gibt gerade heute noch zu denken. Es wurde nicht nur als Schlafmittel, sondern zur Behandlung sozialer Probleme, zur Steigerung des Wohlbefindens, gegen Kontaktschwäche oder zur Examensvorbereitung vermarktet. Im „Wirtschaftswunderland“ der späten 1950er Jahre war das Bewusstsein über Arzneimittelrisiken noch nicht ausgeprägt, und der Konsum – auch der medizinische – wurde zum allgegenwärtigen Lebensgefühl. Werbestrategien sind damals wie heute ein zentrales Element. Der Hersteller warb massiv damit, dass der Wirkstoff Thalidomid völlig gefahrlos und ungiftig sei. Im Frühjahr 1960 war das rezeptfreie Produkt das meistverkaufte Schlaf- und Beruhigungsmittel der Republik. Doch schon während der klinischen Prüfungen gab es zahlreiche Berichte über die Nebenwirkungen. Sie verblieben bei Grünenthal. Nach Markteinführung gingen bei der Firma weitere Berichte über schwerwiegende Nervenerkrankungen ein.

Politisches Kontrollversagen

In den 1950er und 1960er Jahren gab es keine bundes- oder europaweite Arzneimittelprüfung und Erfassung von Nebenwirkungen. Die Vorstellung, dass staatliche Kontrollen bei Ärzten, Pharmaindustrie und Apotheken möglichst dezent sein müssten, war unter den medizinischen und politischen Fachleuten nahezu ungebrochen: Die medizinischen Fachleute meinten, Bescheid zu wissen und die Beamten glaubten dies. Falls mal eine Nebenwirkung häufiger beobachtet wurde, wandten sich Ärzte oder Apotheker an die Herstellerfirmen, äußerst selten an Behörden oder Medien. Das Wissen über Nebenwirkungen verblieb im Pharmaunternehmen, und in der politischen Sphäre herrschte das Motto: Je schneller ein Medikament zugelassen wird, je besser.

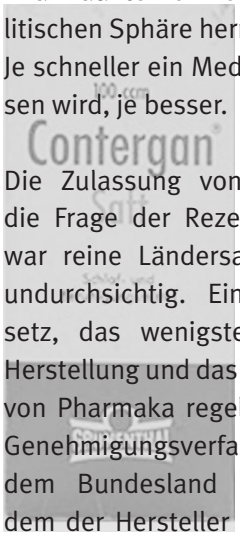

Die Zulassung von Medikamenten, die Frage der Rezeptpflicht, all das war reine Ländersache und höchst undurchsichtig. Ein Arzneimittelgesetz, das wenigsten juristisch die Herstellung und das Inverkehrbringen von Pharmaka regelte, gab es nicht. Genehmigungsverfahren wurden in dem Bundesland durchgeführt, in dem der Hersteller seinen Sitz hatte und galten auch nur für das jeweilige Land. Eine Rezeptpflicht für Produkte mit bislang unbekannten Wirkstoffen wurde über Verwaltungsvorschriften geregelt und kaum realisiert. Die Versuche, ein einheitliches Arzneimittelgesetz zu schaffen, scheiterten seit dem 19. Jahrhundert an den einbezogenen Interessengruppen. Ein erstes, sehr mangelhaftes Gesetz wurde erst im Zuge der europäischen Annäherung 1961 möglich. Strafbar war es bis dahin nicht, zum Beispiel schädliche Mittel wie Contergan in Verkehr zu bringen. Eine Überwachung von Arzneimitteln gab es praktisch nicht. Nicht zuletzt mit dem Versagen der Behörden in Sachen Arzneimittelaufsicht im „Fall Contergan“ entstanden Anfang der 1970er Jahre Institutionen, die mit etwas mehr Kompetenz und Personal ausgestattet waren. Befriedigend ist die Lage bis heute nicht.

„Strukturelle Arglosigkeit“

Konkret wirkten sich diese Verhältnisse bei der Zulassung von Contergan so aus: Grünenthal stellte einen Antrag beim Innenministerium in NRW, mit Unbedenklichkeitserklärungen einzelner Ärzte. Das waren ganze 14 Blatt Papier. Das chemische Landesamt in Münster prüfte die Zusammensetzung des Präparates, und eine Arzneimittelprüfungskommission entschied darüber. Das ganze Prozedere dauerte einen knappen Monat. Niklas Lenhard-Schramm schlussfolgert zu Recht: Das Zulassungsverfahren war von einer „strukturellen Arglosigkeit“ geprägt. Man glaubte schlicht den Herstellern.

Einzelberichte über Nebenwirkungen führten im Frühjahr 1960 zu ersten Forderungen, Contergan wenigstens rezeptpflichtig zu machen. Das aber wollte Grünenthal – trotz Kenntnis der Schädigungen – auf jeden Fall verhindern. Die Firma wies ihre Außendienstmitarbeiter an, die Landesbehörden zu besuchen und „vorsichtig“ zu erkunden, wie viel über die Nebenwirkungen dort bekannt war und ob Contergan rezeptpflichtig zu werden droht. Das war eine konzertierte

ichte mit Nebenwirkungen

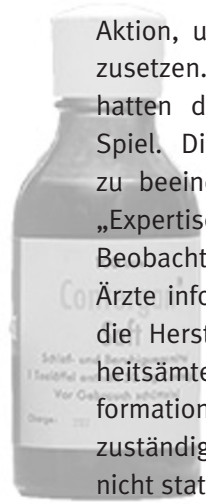

Aktion, um die Firmenpolitik durchzusetzen. Bewaffnet mit Fachartikeln hatten die Außendienstler leichtes Spiel. Die Beamten waren schnell zu beeindrucken von medizinischer „Expertise“. Es gab keine zentrale Beobachtung von Nebenwirkungen. Ärzte informierten, wenn überhaupt, die Hersteller oder lokale Gesundheitsämter. Ein systematischer Informationsaustausch zwischen den zuständigen Landesbehörden fand nicht statt. Selbst als Ende Dezember 1960 der zuständige Referent von Nebenwirkungen des Contergans erfuhr, sah er keine Veranlassung, selbst zu recherchieren, solange ihm nicht offizielle Berichte vorlägen. Nur, woher sollten die kommen?

Die Macht von Medien und Öffentlichkeit

Im Februar 1961 berichteten mehrere Ärzte auf einer Veranstaltung der Ärztekammer Nordrhein über schwere und irreparable Nervenschäden nach langem Contergan-Konsum. Danach war klar: Diese Kenntnisse waren auch von Grünenthal nicht mehr zu deckeln. Die Firma versuchte, auf Zeit zu spielen. Sie sprach zunächst mit den Beamten von Landesbehörden über eine mögliche Rezeptpflicht – ohne wirklich einen Antrag zu stellen. Als sich der Düsseldorfer Neurologe Ralf Voss selbst an diese wandte und sich die Fachpublikationen über Nebenwirkungen häuften, blieb den Managern nichts anderes übrig. In NRW wurde Contergan Ende Juli 1961 rezeptpflichtig, in anderen Bundesländern zum Teil erst Monate später.

Als der Hamburger Humangenetiker Widukind Lenz den Verdacht äußerte, Contergan könnte für schwere Fehlbildungen in der Embryonalentwicklung verantwortlich sein, wurde die Lage für Grünenthal ernster. Doch die Politiker taten sich mit einem generellen Verbot schwer. Streng vertraulich fragten sie beim neuen Bundesgesundheitsamt nach, ob das möglich wäre. Dann versuchten sie es wohlwollend: Das Unternehmen sollte Contergan freiwillig vom Markt nehmen. Man hatte ja noch nie etwas verboten und die Angst vor möglichen Regressansprüchen war groß. Grünenthal wollte lediglich einen Hinweis auf der Verpackung „An Schwangere nicht zu verabreichen“ ermöglichen. Den nötigen Druck erzeugten letztlich die Medien. Aber auch das dauerte. Viele Zeitungen berichteten über den Verdacht des Hamburger Humangenetikers, zunächst mit Beruhigungsformeln und bar jeglicher Kritik an Behörden, Medizinern oder Herstellern. Anfang 1962 war der Schlagzeilenwert von Contergan bereits verbraucht. Das änderte sich im Frühjahr, vor allem mit den emotionalisierenden Bildern über die „Contergan-Kinder“. Besonders in den Medien war das Thema omnipräsent – gefahrvoll verknüpft mit Fragen nach „Abtreibung“ und „Kindstötung“.

Stimmungsumschwung

Bislang war die Rücknahme vom Markt freiwillig, und es gab kaum Instrumente, um sicherzustellen, dass Contergan nicht mehr in die Hände von Ärzten und Verbrauchern gelangte. Den Wirkstoff Thalidomid enthielten auch andere Präparate und Grünenthal hatte in 70 anderen Ländern Lizenzen vergeben oder vermarktete sie selbst.

Mittlerweile gab es zunehmend auch Kritik an Medizinern und Politikern, an mangelnder Arzneimittelaufsicht und unzureichenden Hilfeleistungen für die betroffenen Kinder. Die Politiker/innen gaben ihre Blockadepolitik auf und sahen endlich gesetzgeberischen Handlungsbedarf. Am „Fall Contergan“ war nicht mehr zu leugnen, dass die Überwachungsstrukturen und das Arzneimittelgesetz von 1961 unzulänglich waren. Sie sprachen sich – trotz Angst vor Regressansprüchen und scheinbar unverwüstlichem Vertrauen in die Selbstregulierungskräfte von Fachleuten und Pharmaunternehmen – für ein generelles Verbot aus. Nach Parlamentsdebatten wurde das, als „großer Wurf“ bezeichnete Arzneimittelgesetz Mitte 1964 durch ein zweites ersetzt. Immerhin: So gab es eine automatische, zeitlich begrenzte Rezeptpflicht bei neuartigen Wirkstoffen und die Pflicht, aussagekräftige Unterlagen nach dem Stand der medizinischen Wissenschaften für eine Arzneimittelgenehmigung beizubringen.

Für eine befriedigende Erfassung und Auswertung von Nebenwirkungen – auch in klinischen Studien – und die Abkehr von der Idee medizinischer und bioindustrieller Selbstkontrolle müssen wir allerdings auch heute noch einiges tun.

Erika Feyerabend, Essen

Zum Weiterlesen

Niklas Lenhard-Schramm: Ein Lifestyle-Medikament im Nachtwächterstaat. In: Geschichte im Westen. Zeitschrift für Landes- und Zeitgeschichte, herausgegeben von Sabine Mecking u.a., Essen (Klartext Verlag) 2016; oder in der Bibliothek sein Buch „Das Land Nordrhein-Westfalen und der Contergan-Skandal“, Göttingen 2016

Rezension

„Es war ja doch so, dass die Ärzte, die noch rumgelaufen sind, das waren ja die alten Nazis...“

„Ausgegrenzt! Warum?“ So lautet der Titel eines Sammelbandes, der den Umgang der Bundesrepublik Deutschland mit den Zwangssterilisierten und „Euthanasie“-Geschädigten des Nationalsozialismus thematisiert. Damit wird schon angedeutet, dass das Verhalten der politisch Verantwortlichen gegenüber den Opfern kein gutes gewesen sein konnte. Und in der Tat bezeugen die einzelnen Buchbeiträge aus unterschiedlicher Perspektive die vielfältigen strukturell und individuell verschachtelten Diskriminierungen, denen die Betroffenen bis in die Gegenwart ausgesetzt sind.

Zentrales Anliegen der Veröffentlichung ist sicher, den Opfern Raum zur Darstellung ihrer Erfahrungen und ihrer Geschichten zu geben. Und das „Zentrale“ gilt im wahrsten Sinne des Wortes. Im Mittelteil des Buches (S. 139-157) finden sich Abbildungen künstlerischer Bearbeitungen des Themas Zwangssterilisation und „Euthanasie“ von Dorothea Buck, Klaus Gajus Gorsler und Werner Mühlbrecht. Dazu kann auch Dorothee Wierlings Beitrag „Scham und Lebenswille“ mit 84 Seiten als der umfangreichste Aufsatz der Publikation gerechnet werden. Darin stellt die Historikerin sechs Betroffene nach ihren autobiographischen Erzählungen vor. Deutlich wird anhand der Lebensläufe, dass sich hinter den oft erwähnten allgemeinen Opferzahlen individuelle Schicksale verbergen, in denen ganz eigene Wege des Umgangs mit dem Geschehen während des Nationalsozialismus selbst und der Verarbeitung und Überwindung danach gesucht und gefunden wurden. Die Beispiele sind nicht repräsentativ, wie die Autorin schreibt, doch sie geben uns über den jeweiligen Einzelfall hinaus ein Beispiel dafür, sich der Überwältigung durch einen übermächtigen Staat zu widersetzen. Das betrifft nicht nur die nationalsozialistische Diktatur, die Ursache der Verbrechen war. Angesichts der bis heute wirkenden Denkmuster erbbiologischer Minderbewertung gilt dies gerade für die staatlichen Institutionen der Bundesrepublik, die den Opfern bis heute die volle Gleichstellung mit anderen NS-Opfern verweigern.

Dorothee Wierlings Ausführungen stützen sich auf Interviews, die im Rahmen eines Zeitzeugenprojekts des Bundes der „Euthanasie“-Geschädigten und Zwangssterilisierten (BEZ) aufgezeichnet wurden. Initiatorin des Projekts war die BEZ-Geschäftsführerin Margret Hamm, die auch Herausgeberin dieses Bandes ist und mit einem dreiteiligen Aufsatz über die Arbeit des BEZ vertreten ist. In ihrem Beitrag erhält das im Buchtitel enthaltene Postulat „Ausgegrenzt!“ eine ganz praktische Bedeutung. Denn die Opfer wurden nicht einfach vergessen, sondern von Beginn an durch die Gutachten ehemaliger NS-Ärzte als „Sachverständige“ der Bundesregierung und Ministerien zielbewusst von den Leistungen des Bundesentschädigungsgesetzes für NS-Verfolgte (BEG) ausgeschlossen. Klara Nowak, erste BEZ-Vorsitzende 1988: „Es ist grauenvoll, dass man solche Gutachten als Tatsache hinnimmt.“
Obwohl 2007, dreißig Jahre nach Gründung des BEZ, mit der Aufhebung des Zwangssterilisationsgesetzes ein Hauptanliegen erfüllt wurde, wirken die alten Denkmuster bei den politisch Verantwortlichen fort. Die Bundesregierung bleibt bei ihrer Einschätzung der 1960er Jahre: Die Verfolgung der Zwangssterilisierten und „Euthanasie“-Opfer ist nicht rassisch begründet, und der Opferkreis des BEG wird deshalb nicht neu verhandelt. Margret Hamm: „Für die Zwangssterilisierten und für die „Euthanasie“-Geschädigten bedeutet die Parlamentsentscheidung des Jahres 2007, (...) dass sie seitdem gesellschaftlich rehabilitiert und als Verfolgte anerkannt sind – entschädigungspolitisch aber gilt dies nicht.“

Eine Perspektive im Sinne des Betroffen-Seins nimmt auch Klaus Dörner ein – nicht als NS-Opfer, sondern als Vertreter der Profession, die wie kaum eine andere für den Krankenmord und die Unfruchtbarmachung verantwortlich war – die Psychiatrie. Klaus Dörner war nach dem Zweiten Weltkrieg Leiter einer psychiatrischen Landesklinik und arbeitete in Strukturen, die sich seit der Zeit des Nationalsozialismus nicht wesentlich geändert hatten und immer wieder Menschen entwürdigten. Wie schwer es ist, sich daraus zu lösen, und das eigene berufliche Selbstverständnis entlang den Interessen der früheren Opfer des Nationalsozialismus neu zu justieren, macht sein Beitrag „Der Balken im eigenen Auge“ eindrucksvoll deutlich.

Die Historikerin Stefanie Westermann ordnet den Werdegang der Zwangssterilisierten und „Euthanasie“-Geschädigten zeitlich in das jeweils

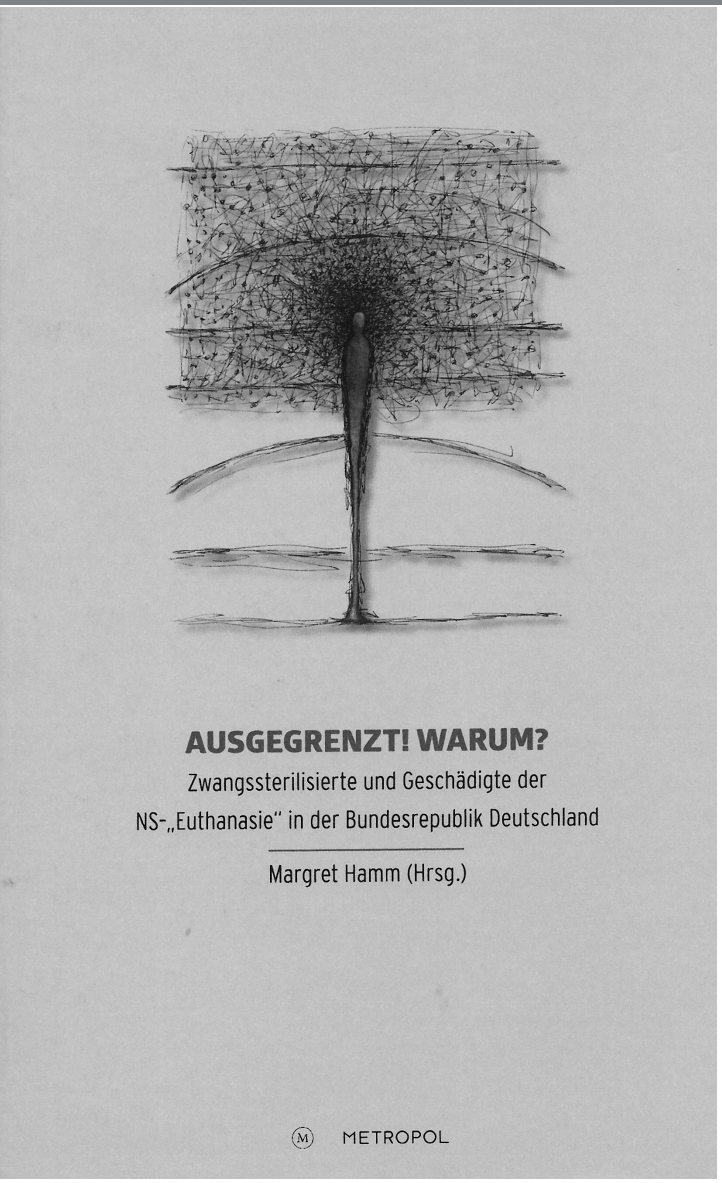

bestimmende gesellschaftspolitische Klima der Bundesrepublik Deutschland ein. Sie verweist zum Beispiel auf die Begrenztheit der Interessenartikulation für NS-Eugenik-Opfer in den 1950er und 1960er Jahren. Angesichts eines politischen Klimas, in dem das Thema Sexualität tabuisiert und die Ehe und Familie als Normalfall individueller Selbstverwirklichung für Frauen und Männer gleichermaßen galt, konnte die erzwungene Kinderlosigkeit vieler Zwangssterilisierter nicht thematisiert werden. Die so erzeugte Isolation der Betroffenen ist ein Grund dafür, warum sie so lange benötigten, ihre Interessenorganisation aufzubauen.

Einen anderen Erklärungsansatz entwickelt die Politikwissenschaftlerin Kathrin Braun. Auch sie verfolgt die Geschichte des BEZ in seinem Kampf um Gleichstellung und moralische Rehabilitation der Zwangssterilisierten und „Euthanasie“-Geschädigten. Ihre Kritik richtet sich gegen die staatlichen Institutionen, die zum Beispiel versuchen, die verschiedenen Gruppen NS-Verfolgter gegeneinander auszuspielen. So lehnte das Bundesministerium für Bildung und Forschung 1989 Leistungen nach dem BEG ab. Begründung: Dies wäre „eine nicht vertretbare Begünstigung gegenüber der großen Zahl der rassisch, religiös und politisch Verfolgten im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG)“. Letztlich erhielt der BEZ nur Geld, das als gesundheitsfördernde Maßnahme deklariert wurde, um die Behinderungen und Folgeschäden der NS-Maßnahmen auszugleichen. Nicht gefördert wurden der Selbstvertretungsanspruch der Betroffenen und ihr Kampf um Anerkennung und Rechte. Das Fazit der Autorin lautet: „Der Vereinszweck des BEZ wurde somit von außen medikalisiert, individualisiert und entpolitisiert, indem die Frage systematischen staatlichen Unrechts bei der Beurteilung der Förderungswürdigkeit ausgeblendet wurde.“

Rechtsanwalt Andreas Scheulen spricht in seinem Aufsatz von einer vorsätzlichen Ausgrenzung der Opfer. Mit dem Hinweis auf die Existenz von Sterilisationsgesetzen in anderen Ländern wurde das nationalsozialistische Gesetz als „nicht NS-typisch“ bezeichnet, und Ansprüche der Betroffenen wurden abgelehnt. Für Andreas Scheulen war das System der Entschädigungen „ungerecht und vielfach nur mit Haushaltserwägungen“ oder „Lobbyismus“ zu erklären. Obwohl inzwischen das NS-Gesetz geächtet ist, steht nach seiner Meinung die Gleichstellung im Leistungsbereich noch aus, eine Gleichstellung, die den Opfern nationalsozialistischer Medizinverbrechen „von Anfang an gebührte.“

In der Summe der einzelnen Aufsätze verdichten sich die Erfahrungen der Zwangssterilisierten und „Euthanasie“-Geschädigten zu dem, was der Historiker Wolfgang Benz in seiner Einführung als zweite Diskriminierung der Opfer bezeichnet, bedingt „durch politische, justizielle und administrative Ignoranz“, aber auch „durch fehlende menschliche Sensibilität“.

Bezogen auf die im Titel gestellte Frage „Warum?“ gibt uns die Veröffentlichung viele Erklärungsversuche, die jahrzehntelange Ausgrenzung der Betroffenen zu verstehen. Befriedigen können all diese Versuche nicht. Angesichts der bis heute fortwirkenden Traditionen, Kranke, Behinderte und andere nicht nur abzuwerten, sondern teilweise wieder (humangenetisch) zu selektieren, verwundert das nicht. Ein wirklicher Traditionsbruch ist noch nicht vollzogen. Aber gerade hier entfaltet das Buch „Ausgegrenzt! Warum?“ seine aufklärerische Wirkung und verdient ein großes Lesepublikum, weil es auf Leerstellen bundesrepublikanischer Geschichte aufmerksam macht.

Volker van der Locht, Essen

Margret Hamm (Hrsg.): ‚Ausgegrenzt! Warum? Zwangssterilisierte und Geschädigte der NS-„Euthanasie“ in der Bundesrepublik Deutschland, Metropol Verlag, Berlin 2017, 239 Seiten, ISBN 978-3-86331-335-7, Preis: 19 Euro

Mittendrin

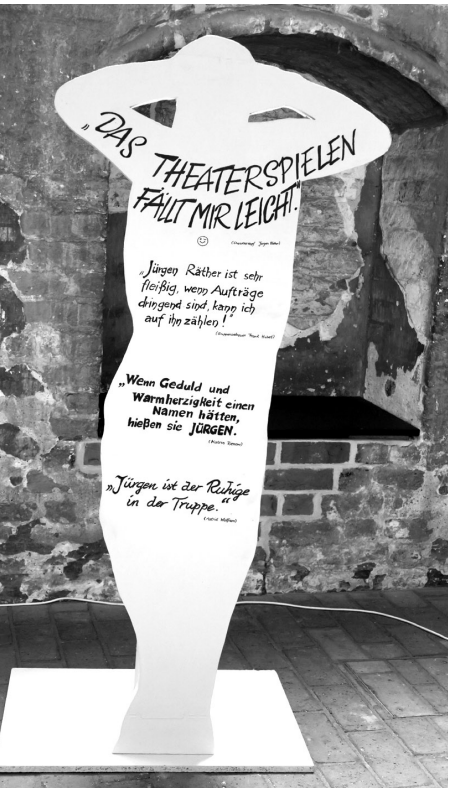

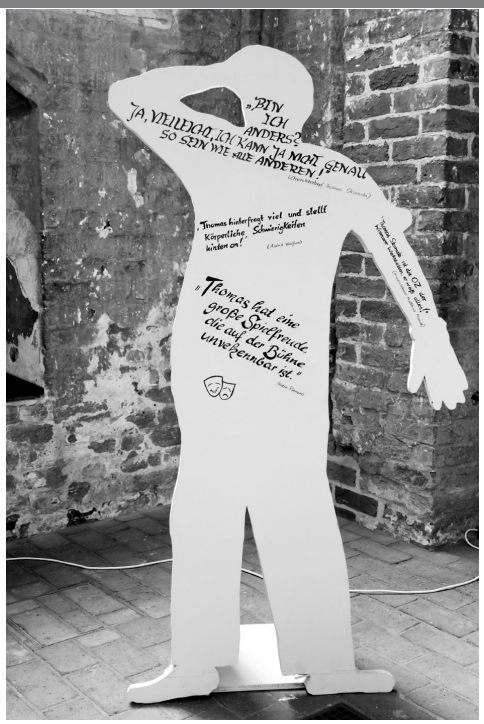

Vor gut 30 Jahren sagte der sowohl verschmähte als auch bewunderte Joseph Beuys in den Münchener Kammerspielen: „Jeder Mensch ist ein Künstler." Das haben sich die Wismarer Werkstätten für Menschen mit Behinderung einfach zu Herzen genommen und in die Tat umgesetzt. Die Mitarbeiterinnen hören Musik, schauen Theater, besuchen Kunstausstellungen gemeinsam. Und: Sie machen Musik, Theater und Kunst. Zum 25jährigen Jubiläum haben sie im Wismarer Rathaus ihre Kunst im Rahmen einer Ausstellung präsentiert.

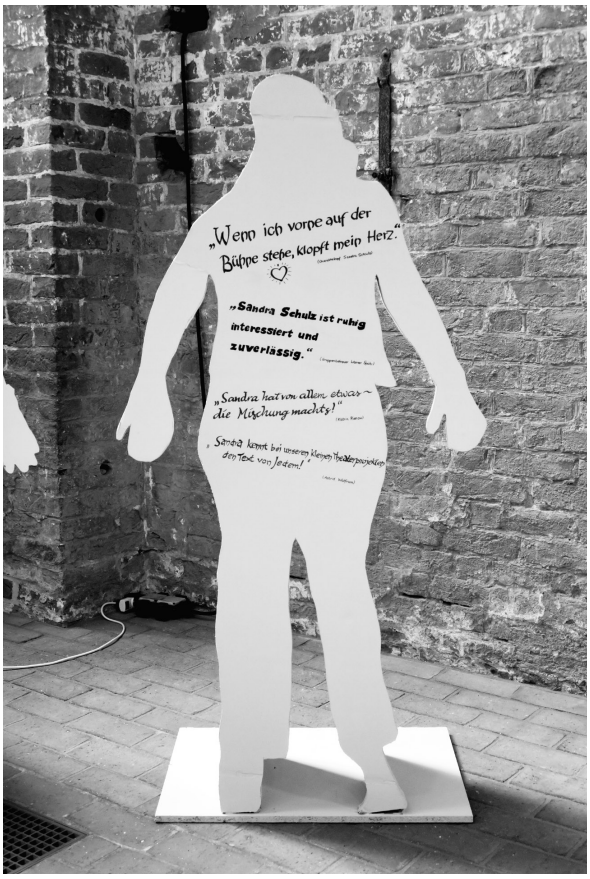

Stiftung „Anerkennung und Hilfe“

Weniger Geld für ehemalige Heimkinder aus Behinderteneinrichtungen und Psychiatrien

In den vergangenen Jahren hat es immer wieder Berichte, Artikel und Filmbeiträge über ehemalige Heimkinder gegeben, die seit den 1950er Jahren körperliche, seelische und sexuelle Gewalt erlebt haben. Durch die so entstandene Öffentlichkeit konnten die Betroffenen ihre Forderungen und Erwartungen einem breiten Publikum vermitteln. Sie bestehen in einer ausreichenden finanziellen Wiedergutmachung, einer gründlichen Aufarbeitung des damaligen Geschehens sowie einer Entschuldigung der Verantwortlichen.

Auch wir vom newsletter haben dazu Stellung genommen. Den Ausgangspunkt bildete ein Interview mit Rolf-Michael Decker (Michael) (newsletter Behindertenpolitik Nr. 54 Dezember 2013), der in dem Essener Behindertenheim, Franz-Sales-Haus körperliche und sexuelle Gewalt erlebt hatte. Das war für uns deshalb ein behindertenpolitisches Thema, weil zum Zeitpunkt der Kontaktaufnahme bereits Geld für die Ehemaligen aus Fürsorgeerziehungsheimen zur Verfügung stand, während diejenigen aus Behindertenheimen wieder einmal leer auszugehen drohten, obwohl schon damals bekannt war, dass dort vergleichbare Gewaltdelikte verübt wurden.

Inzwischen gibt es einen Fonds bei der neu eingerichteten Stiftung „Anerkennung und Hilfe“. Hier können die „behinderten“ Ehemaligen seit Anfang 2017 Leistungen beanspruchen. Endlich, so könnte man meinen, doch das gesamte Procedere und die beschlossenen Hilfsleistungen zeigen nur die Unernsthaftigkeit der Verantwortlichen, sich gründlich mit dem Thema Gewalt an Heimkindern und deren Entschädigung zu beschäftigen.

Das Procedere

Kurz nach der Veröffentlichung des Abschlussberichts des Runden Tischs Heimerziehung für die Fürsorgeeinrichtungen im Juli 2011 hatte der Bundestag fraktionsübergreifend beschlossen, die Bundesregierung aufzufordern, in Abstimmung mit den Ländern den bestehenden Fonds für ehemalige Heimkinder auf Betroffene aus Behinderteneinrichtungen zu erweitern. Absicht war: Bund, Länder und Gemeinden sollten jeweils ein Drittel in den Fonds einzahlen. Das Bundesarbeitsministerium hatte daraufhin mit Vertretern der Länder und der evangelischen und katholischen Kirche Lösungswege diskutiert und leider erst 2014, drei Jahre nach Veröffentlichung des Abschlussberichts des Runden Tischs Heimerziehung, 20 Millionen Euro für Hilfen zur Verfügung gestellt. Auch die Kirchen waren grundsätzlich bereit, Geld zur Verfügung zu stellen. Schwierigkeiten bereiteten jedoch die Bundesländer. Verhandelt wurden die Regelungen auf der Ebene der „Arbeits- und Sozialministerkonferenz der Länder“ (ASMK). Dort nahm die 90. ASMK 2013 zur Kenntnis, dass die früheren Heimkinder in Behinderteneinrichtungen und Kinder- und Jugendpsychiatrien viel Unrecht und Leid erfahren hatten. Finanzielle Verantwortung wollten sie aber nicht übernehmen, staatliches Geld sollte allein vom Bund kommen. Diese Haltung ist unverschämt, weil die Kinder- und Jugendpsychiatrie und die Behindertenhilfe sich im Zuständigkeitsbereich der Länder befinden.

Allerdings war die politische Öffentlichkeit in dieser Zeit für dieses Thema sensibilisiert. Parallel zu den Ministerialverhandlungen beriet der Petitionsausschuss des Bundestages erneut über verschiedene Petitionen ehemaliger Heimkinder aus Behinderten- und Psychiatrieeinrichtungen. Darunter befand sich auch die von BioSkop unterstützte Petition von Michael Decker (Petitionstext, siehe newsletter Behindertenpolitik Nr. 56 Juni 2014, S. 4). Diese und andere Bittschriften sind auch an die Länderparlamente zur Beratung und Entscheidung weitergeleitet worden mit der Folge vielfacher Unterstützung durch einzelne Abgeordnete. So entstand im politisch-parlamentarischen Raum eine Öffentlichkeit, bei der die Landesregierungen bzw. ihre zuständigen Ministerien zunehmend in die Rolle der Blockierer gerieten und sich gezwungen sahen, ihren finanziellen Beitrag zu leisten. Herausgekommen ist dabei die Stiftung „Anerkennung und Hilfe“.

Die Leistungen

Allerdings sind die beschlossenen Unterstützungen der neuen Stiftung voller Widersprüche und die möglichen „Hilfen“ denkbar mager. Auf alles kann hier nicht eingegangen werden. Nur so viel: Obwohl die Regelungen des Runden Tischs Heimerziehung zum Maßstab für die Opfer aus Behindertenheimen genommen werden, schließen die Verantwortlichen eine Gleichbehandlung aus. Statt der ursprünglich gewährten Einmalzahlung von 10.000 Euro sollen an die „Behinderten“ nur 9.000 Euro ausgezahlt werden. Ebenso sind geringere Rentenersatzleistungen vorgesehen.

Der „Verein ehemaliger Heimkinder e.V.“ merkt zu den Beschlüssen der Stiftung „Anerkennung und Hilfe“ an:

„Wieder und wieder wird bekannt gegeben, dass auch diese Gruppe der Ehemaligen nun zu ‚ihrem Recht‘ kommen würde, hoffen könne und natürlich wird nicht mit Lob gespart für die Ausrichter und PolitikerInnen, denen es endlich gelungen sei, diesen Fonds auf die Beine zu stellen. Fast bekommt man den Eindruck, als wäre diese Selbstverständlichkeit – nämlich die Gleichbehandlung von Behinderten,hilfe‘- und Psychiatrieopfern ein historischer Augenblick, ein Beweis dafür, dass Bund, Länder und Kirchen ein kleines Wunder vollbracht hätten. Was wird dieser Fonds denn nun wirklich bringen? Auf jeden Fall noch WENIGER Geld für die Opfer als es für die ‚normalen‘ Opfer gab. Wer kann das verstehen? Wir jedenfalls nicht. Und so wird es wohl ein Geheimnis von Kirchen, Bund und Ländern bleiben, warum diese Opfergruppe nur 9.000 Euro (statt der 10.000 für ‚Normalos‘) bekommen soll. Auch warum die Zwangsarbeit dieser Überlebenden noch weniger wert gewesen sein soll als unsere, hat uns bislang niemand erklären können. Gab es für Überlebende aus ‚normalen‘ Heimen bei geleisteter Zwangsarbeit ab dem 14. Lebensjahr 300 Euro pro gearbeitetem Monat Rentenausgleichszahlungen, sollen Behinderte und Psychiatrisierte nun mit einer Gesamtsumme zwischen 3.000 und 5.000 Euro abgespeist werden. Egal wie lange sie gearbeitet haben. Um es an einem kleinen Beispiel aufzuzeigen: Ein Ehemaliger/ eine Ehemalige aus einem Heim bekommt für 1 Jahr geleisteter Arbeit 3.600 Euro Rentenausgleich, für 2 Jahre 7.200 Euro und für die längste anrechenbare Zeit – nämlich vom 14. bis zum 21. Lebensjahr, also 7 Jahre, wurden 25.200 Euro allein an Rentenausgleich gezahlt!“

Ganz offensichtlich wird Rechtsbruch begangen, denn es ist nicht anzunehmen, dass die JuristInnen in den Ministerien die geltende Gesetzeslage nicht kennen. Artikel 3 des Grundgesetzes bestimmt die Gleichheit vor dem Gesetz und legt Diskriminierungsverbote fest. Seit November 1994 gilt noch der ergänzende Satz: „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“ Darüber hinaus hat der Bundestag 2008 die Einführung der UN-Behindertenrechtskonvention beschlossen. Dieses Völkerrechtsabkommen legt in Artikel 3b und 3e die Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit fest. Dazu verpflichtet sich die Bundesrepublik Deutschland mit der Ratifizierung der Konvention „den Schutz und die Förderung der Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen in allen politischen Konzepten und allen Programmen zu berücksichtigen“ (Art. 4 Abs. 1 c) und „Handlungen oder Praktiken, die mit diesem Übereinkommen unvereinbar sind, zu unterlassen und dafür zu sorgen, dass die staatlichen Behörden und öffentlichen Einrichtungen im Einklang mit diesem Übereinkommen handeln“ (Art. 4 Abs. 1 d). Hier zeigt sich, was die in der Regel juristisch kundigen PolitikerInnen bezüglich der Stiftung „Anerkennung und Hilfe“ von den geltenden Verfassungsgrundsätzen und internationalen Völkerrechtsabkommen halten. Nichts! Entschieden wird nach Kassenlage.

Dabei geht es den Fondsverantwortlichen nicht um eine Entschädigung, sondern lediglich um die „Anerkennung von erlittenem Leid und Unrecht“, um den Betroffenen zu helfen, „heute noch andauernde Belastungen aus der Heimerziehung/ dem Psychiatrieaufenthalt abzumildern“, wie aus dem Vorschlag an die Konferenz-Chefs der Staatskanzleien (CdS-Konferenz) deutlich wird. Damit unterlaufen die PolitikerInnen die Petitionen der behinderten und nichtbehinderten früheren Heimkindern, in denen es auch um eine politische Debatte über Menschenrechtsverbrechen in den Heimen geht.

Insofern hat der Kampf, den Michael Decker und anderer Petenten mit ihren Initiativen beabsichtigt haben, gerade erst begonnen.

Volker van der Locht, Essen

Lesungen

Erwin Riess liest aus seinem neuen Roman „Herr Groll und die Stromschnellen des Tiber“.

Montag 09.10.2017, 20:00 Uhr
im Rahmen des „Krimifestes“ im BORG, Herzog Leopold-Straße 32, 2700 Wiener Neustadt

Dienstag 17.10.2017, 18:00 Uhr
im Rahmen der Kriminacht im Wiener Kaffeehaus 48er Tandler, Siebenbrunnenfeldgasse 3/ Ecke Einsiedlergasse, 1050 Wien

Sonntag 12.11.2017, 10:30 Uhr
im Rahmen der Wiener Buchmesse BUCH WIEN DIE WASNERIN-Bühne, Messe Wien, Halle D

Digitales Hörvergnügen

Die Tonband-Zeitung bietet drei gleichberechtigte Vertriebswege: CD, zum Download mit Mailnachricht und direkt in aktuelle Daisy-Online-Geräte. Für alle, die ein Daisy-Online-Gerät mit eigenständiger Internetverbindung haben, richtet der Verein für AbonnentInnen ein eigenes „Bücherregal“ ein. So kann jede Hörzeitschrift sofort nach dem Erscheinen direkt in das Gerät geladen werden. Informationen über die Vertriebswege gibt es unter https://www.blindenzeitung.de

Impressum

Newsletter Behindertenpolitik Nr. 69
(erscheint als Beiheftung von BIOSKOP Nr. 79)

Redaktion und Mitarbeit:
Volker van der Locht (viSdP), Erika Feyerabend,

Redaktionsadresse:
Finefraustraße 19, 45134 Essen
Tel. 02 01 / 43 09 25 5
E–Mail: volkervanderlocht@t–online.de

Druck:
Zeit-Druck-Thäns, 35083 Wetter